

Satzung
über die Aufstellung des Bebauungsplans
„Schorndorfer Straße – östlicher Teil – 1. Änderung“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2017 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan, „Schorndorfer Straße – östlicher Teil – 1. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO Baden-Württemberg, als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 20.06.2017 maßgebend.

§ 2
Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 20.06.2017

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

(Ort, Datum)

Erster Bürgermeister, Thomas Deißler